



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

# **Verordnung über die Entsorgung von Abfallstoffen (Abfallverordnung)**

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 4. Dezember 2013

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	<b>Geltungsbereich, Zweck, Adressaten</b>	
	Geltungsbereich	4
	Umweltschonung	4
	Adressaten	4
Art. 2	<b>Definitionen</b>	
	Siedlungsabfälle	4
	Betriebsabfälle	4
	Bauabfälle	5
	Sonderabfälle	5
Art. 3	<b>Grundsätze</b>	
	Umweltechnik	5
	Vermeiden von Abfällen	5
	Trennen von Abfällen	5
	Kompostieren	5
	Energiesparen	5
	Kostendeckung	5
Art. 4	<b>Zuständigkeit</b>	
	Gemeinderat	5
	Gesundheitssekretariat	6
Art. 5	<b>Ausführungsbestimmungen</b>	
	Reglemente	6
	Vollzug	6
Art.6	<b>Aufgaben der Gemeinde</b>	
	Abfallentsorgung	6
	Abfallanlagen	6
	Delegationen	6
	Interkommunale Anstalt Limeco / Bio Vergärwerk	6
Art. 7	<b>Sammlungen</b>	
	Benützungsberechtigung	7
	Sammelabfahren	7
	Abfallkalender	7
	Sammelstellen / Aktionen	7
	Weitere Sammlungen	7
	Abfallgut	7
Art. 8	<b>Information, Vorbildverhalten</b>	
	Information	7
	Abfallkalender	7
	Gemeinde	8
	Statistik	8

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## Art. 9 **Pflichten der Privaten und Betriebe**

Hauskehricht	8
Containerpflicht Wohnhäuser	8
Separatabfälle	8
Kompostieren / Bioabfälle	8
Containerpflicht für Abfuhr von Bioabfällen	8
Kanalisation	8
Betriebsabfälle	8
Bauabfälle	8
Bewilligte Deponien	9
Verbrennungsverbot	9
Verbrennung, Immissionen	9
Ablagerverbot	9
Öffentlicher Grund	9
Elektrogeräte / Motorfahrzeuge	9

## Art. 10 **Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

Verursacherprinzip	9
--------------------	---

## Art. 11 **Gebührenerhebung**

Volumengebühr	9
Gewichtsgebühr	9
Grundgebühr	10
Bemessungsgrundlage	10
Zahlungspflicht / Haftung	10

## Art. 12 **Gebührenfestlegung**

Gebühren-Reglement	10
Kostentransparenz	10
Gebührenanpassung	10
Verzugszins	10

## Art. 13 **Rechtsmittel**

Rekursrecht	10
-------------	----

## Art. 14 **Kontrolle, Strafbestimmungen**

Kontrollen	10
Zuwiderhandlungen	11
Kostenfolgen	11

## Art. 15 **Schlussbestimmungen**

Inkraftsetzung	11
Genehmigung	11

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994\* und auf Art. 12, Ziff. 5 der Gemeindeordnung Unterengstringen wird folgende Abfallverordnung erlassen.

## Art. 1

### **Geltungsbereich, Zweck, Adressaten**

- Geltungsbereich
- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Unterengstringen.
  - <sup>2</sup> Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.
  - <sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an die Bevölkerung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie die Land- und Forstwirtschaft (in der Folge in dieser Verordnung «Bevölkerung und Betriebe» genannt).

## Art. 2

### **Definitionen**

- Siedlungsabfälle
- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle und Wertstoffe sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:
    - Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
    - Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt.
    - Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (siehe Abfallkalender und Sammelstellen).
    - Bioabfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.
- Betriebsabfälle
- <sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

\* teilweise Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2004 OS 5966

<sup>3</sup> Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Bauabfälle

*Als Bauabfall gelten:*

Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann.

Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können.

Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.

<sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind. Sonderabfälle

### Art. 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Generell gilt, dass sämtliche Abfälle nach dem aktuellen Stand der Technik umweltgerecht zu entsorgen sind. Umwelttechnik

<sup>2</sup> Abfälle sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Abfall- und schadstoffarme, sowie wiederverwendbare Produkte sind zu bevorzugen. Vermeiden

<sup>3</sup> Die wiederverwertbaren Produkte sind nach Arten getrennt zu sammeln. Trennen

<sup>4</sup> Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren. Kompostieren

<sup>5</sup> Bei der Behandlung von Abfällen und Wertstoffen ist auf einen sparsamen Einsatz von Energie sowie auf rationelle und umweltschonende Entsorgungsabläufe zu achten. Energiesparen

<sup>6</sup> Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung durch kostendeckende und möglichst verursachergerechte Gebühren. Kostendeckung

### Art. 4 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug dieser Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat. Gemeinderat

Gesundheitssekretariat<sup>2</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird das Gesundheitssekretariat bezeichnet. Die Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen zur Verfügung.

## Art. 5

### Ausführungsbestimmungen

Reglemente<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in welchem die von der Gemeinde erhobenen Gebühren für die Abfallwirtschaft sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Vollzug<sup>2</sup> Das Gesundheitssekretariat ist für den Vollzug auf der Grundlage dieser Abfallverordnung und des Gebührenreglements zuständig.

## Art. 6

### Aufgaben der Gemeinde

Abfallentsorgung<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass

- Hauskehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- kompostierbare Gartenabfälle sowie Bioabfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können; gesammelt, abgeführt und einer Verwertung zugeführt werden;
- ein bedarfsgerechten Häckseldienst angeboten wird;
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) durchgeführt wird;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 dieser Verordnung vollzogen werden.

Abfallanlagen<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle (Art. 2<sup>1</sup>) notwendig sind.

Delegationen<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Interkommunale Anstalt / Bio-Vergärwerk<sup>4</sup> Die Gemeinde ist der interkommunalen Anstalt Limeco, Dietikon, sowie der Biogas Zürich AG, Zürich, angeschlossen. Regionale Vereinbarungen, welche der Gemeinderat Unterengstringen mit Privaten, Gemeinden oder Organisationen abgeschlossen hat, sind im Vollzug für das Gesundheitssekretariat verbindlich.

## Art. 7

### Sammlungen

- <sup>1</sup> Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten ansässigen Betrieben zur Verfügung. (siehe auch Art. 9<sup>4</sup>).

Benützungsberechtigung
- <sup>2</sup> Die Gemeinde bietet Sammelabfahren an für:

  - Hauskehricht
  - Sperrgut.
  - Bioabfall
  - Papier
  - Karton

Sammelabfahren
- <sup>3</sup> Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen wird mit dem jährlichen Abfallkalender durch das Gesundheitssekretariat festgelegt.

Abfallkalender
- <sup>4</sup> Die Gemeinde bietet für folgende Wertstoffsammelstellen an:

  - Bruchglas
  - Altöl für Haushalte
  - Altmetall für Haushalte
  - Kleider / Schuhe
  - Nichtgewerblicher Bauschutt in Kleinmengen
  - Tierkörper
  - Jährliche Aktion für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Sammelstellen / Aktionen

Weitere Sammlungen
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann weitere Abfahren einführen und Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

Abfallgut
- <sup>6</sup> Den Sammelabfahren und Sammelstellen dürfen keine Gegenstände zugeführt werden, für welche aufgrund der Gesetzgebung, oder spezieller Vereinbarungen, für den Handel Rücknahmeverpflichtungen existieren.

## Art. 8

### Information, Vorbildverhalten

- <sup>1</sup> Das Gesundheitssekretariat informiert und berät die Bevölkerung und die Betriebe über die Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) von Abfällen. Es koordiniert die Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton und den Vertragsorganen.

Information
- <sup>2</sup> Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

Abfallkalender

- |           |  |
|-----------|--|
| Gemeinde  | <sup>3</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen. |
| Statistik | <sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt die relevanten Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege geben. Sie stellt diese den zuständigen politischen Stellen des Bezirks Dietikon und dem Kanton zur Verfügung.  |

## Art. 9

### Pflichten der Privaten und Betriebe

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| Hauskehricht                   | <sup>1</sup> Hauskehricht und Sperrgut sind der von der Gemeinde organisierten Abfuhr in den offiziell zulässigen Behältnissen oder in der vom Gemeinderat vorgeschriebenen Form mitzugeben. Für Wohnhäuser mit mehr als sechs Wohnungen und Betrieben mit mehr als 400 kg Kehricht pro Abfuhr ist das Container-System obligatorisch.   |
| Containerpflicht<br>Wohnhäuser |  |
| Separatabfälle                 | <sup>2</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht durch Rückgabe an den Handel entsorgt werden können. Die Sammlungen der Separatabfälle sind im Abfallkalender aufgeführt. Die publizierten Vorschriften des Gemeinderates bezüglich Form und erlaubte Entsorgungszeit sind einzuhalten.   |
| Kompostieren /<br>Bioabfälle   | <sup>3</sup> Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Kompostierbare Abfälle aus Garten und Küche inkl. Speiseresten können der Abfuhr für Bioabfälle mitgegeben werden. <b>Für die Abfuhr der Bioabfälle ist das Container-System obligatorisch.</b>   |
| Containerpflicht<br>Bioabfälle |  |
| Kanalisation                   | Es ist untersagt, Abfälle aller Art via WC, bzw. Kanalisation zu entsorgen.  |
| Betriebsabfälle                | <sup>4</sup> Betriebsabfälle (Art. 7 <sup>1</sup> ), die nicht dem Hauskehricht und den Separatabfällen entsprechen, sind auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.   |
| Bauabfälle                     | <sup>5</sup> Bauabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung unmittelbar auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese in der nächsten Entsorgungsstufe erfolgen. |



- |    |   |   |
|----|---|---|
| 6  | Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem bzw. privatem Grund abzulagern oder über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.  | Bewilligte Deponien   |
| 7  | Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien; auf öffentlichem oder privatem Grund zu verbrennen. In Öfen und Cheminées darf nur naturbelassenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.<br>Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.   | Verbrennungsverbot  |
| 8  | Das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in den Monaten März bis Oktober erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen (Rauch) entstehen.   | Verbrennung / Immissionen   |
| 9  | Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff. Es ist ebenso verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Raucherwaren, Taschentücher etc.) auf öffentlichem und privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen. | Ablagerverbot<br><br>Kleinabfälle öffentlicher und privater Grund |
| 10 | Die Benützung von Papierkörben und anderen Abfallbehältnisse auf öffentlichem Grund zur Ablage von Hauskehricht und Sperrgut ist verboten, ebenso die Benützung von Kehrichtbehältern und Abfallmulden etc. von Dritten.  |   |
| 11 | Elektronische und elektrische Geräte sowie ausgediente Motorfahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.  | Elektrogeräte / Motorfahrzeuge                                    |

## Art. 10

### **Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden gemäss Verursacherprinzip Gebührenreglement kostendeckend den Verursachern überbunden.

## Art. 11

### **Gebührenerhebung**

- |   |  |               |
|---|--|---------------|
| 1 | Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts und des Sperrgutes aus Haushalten werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.   | Volumengebühr |
| 2 | Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Kehrichts aus Unternehmen, welche über die Gemeinde entsorgen, werden ebenfalls volumenabhängige Gebühren erhoben. Zeigt sich, dass anstelle der Volumengebühr eine Gewichtgebühr für die Unternehmen sinnvoll und technisch machbar ist, so ist der Gemeinderat befugt, die Volumengebühr durch eine Gewichtgebühr zu ersetzen. | Gewichtgebühr |

Grundgebühr	3. Zusätzlich zu den Gebühren gemäss Absatz 1 und 2 wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumenabhängigen oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
Bemessungs- grundlage	4. Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr auf der Basis der Haushalts-, Betriebsgrösse oder -fläche fest.
Zahlungspflicht/ Haftung	5. Rechnungsempfänger, welche am 1. Januar des Kalenderjahres Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Betriebes sind, haften vollumfänglich für die Zahlung der Grundgebühren für das ganze Jahr. Handänderungen und Betriebsauflösungen sind mindestens 30 Tage vor Jahresende zu melden. Die Gebühr ist anteilmässig auch bei Neubauten oder Neueröffnungen während des Jahres zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung unter dem Jahr.

## Art. 12

### Gebührenfestlegung

Gebührenreglement	1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat im aktuellen Gebührenreglement. Bei einer allfälligen regionalen Lösung, ist der Gemeinderat befugt, die Vorgaben zur Gebührenfestlegung dieser Vertragsgemeinschaft zu übernehmen.
Kostentransparenz	2 Die für die Gebührenfestlegung und Ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gemeinde offenzulegen.
Gebührenanpassung	3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
Verzugszins	4 Auf nicht beglichene Gebühren kann nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins erhoben werden.

## Art. 13

### Rechtsmittel

Rekursrecht	Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.  Entscheid und Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauver-
-------------	--

fahrensverordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

Sämtliche Entscheide und Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### Art. 14

#### **Kontrolle, Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, Abfallgebäude zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden. Kontrollen
- <sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen diese Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder mit Verzeigung beim Statthalteramt Dietikon geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechtes. Zuwiderhandlung
- <sup>3</sup> Die Kosten für die Beseitigung illegal entsorgten Abfalls und die damit verbundenen Umtriebe inklusive Administrativaufwand werden den Verursachern unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt. Kostenfolgen

#### Art. 15

#### **Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird nach Rechtskraft der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan und der Genehmigung der kantonalen Baudirektion durch den Gemeinderat festgelegt. Inkraftsetzung  
Genehmigung
- <sup>2</sup> Diese Verordnung über die Entsorgung von Abfallstoffen (Abfallverordnung) ersetzt die Verordnung vom 26.06.1995.

Unterengstringen, 6. Dezember 2013

Namens des

**Gemeinderates Unterengstringen**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Peter Trombik

Jürg Engeli

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 0341 vom 19.02.2014